

sehen kann, daß er um keinen Preis die Wahrheit verhehle, gezwungen werden soll, wegen einer so geringen Sache zu schwören. Dieses Bedenken macht es oft sehr schwer, in solchen Sachen Zeugen zu erlangen, und um den Beweis zu erleichtern, finde ich zweckgemäß, was der Gesetzentwurf beabsichtigt.

Abg. Hänischel (aus Königstein): Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ein Zeuge, welcher schwören muß, ist schüchterner, als der, welcher nur mittelst Handschlags die Versicherung abgegeben hat, denn Derjenige, von dem man glaubt, daß er einen falschen Eid geschworen, würde sich dem Verluste der allgemeinen Achtung aussetzen, was weniger stattfinden würde, wenn gesagt würde, er hat es nur mittelst Handschlags versichert.

Abg. Sachse: Auch ich muß mich dem anschließen, was der Abg. Hänischel gesagt hat. Allerdings scheint bei einem solchen Rechtsstreite, wenn man bloß auf den Gegenstand sieht, der Eid nicht angemessen zu sein. Faßt man aber den höheren Gesichtspunct des Rechtsschutzes, welcher dadurch gewährt werden soll, ins Auge, so gewinnt die Sache ein anderes Ansehen. Man muß annehmen, daß, wenn ein Streit durch Zeugeneid entschieden wird, dies weiter als auf den concreten Fall zu beziehen und eine viel wichtigere Wirkung diese ist, daß Diejenigen, welche lieber ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllten, sich dessen nicht entbrechen, weil sie sich vor prozessualischen Weiterungen und Kosten und davor fürchten, ihres Ablehnens ungeachtet durch Zeugen oder sonst überführt und verurtheilt zu werden. Ich besorge, wie der Abg. Hänischel bemerkt hat, daß, wenn man bloß den Handschlag forderte, öfter Meineide stattfinden möchten. Ich finde es auch bedenklich, die Entscheidung der Sache darauf zu stellen, weil nach einer spätern Paragraphe ein einziger vollgültiger Zeuge die Wirkung haben soll, daß der Beklagte verurtheilt werden kann.

Abg. Todt: Auch ich muß mich der Ansicht des Abg. Hänischel anschließen und habe durch das, was man dagegen bemerkt hat, die Sache nicht widerlegt gefunden. Er sagt, es wären Vorkehrungen getroffen durch die spätere Bestimmung, daß eine wahrheitswidrige Versicherung an Eidesstatt dem Meineide gleich zu achten sei. Ich glaube aber, es wird der Versichernde in dem Augenblick der Versicherung wohl schwerlich an die Strafe denken, und dann gebe ich zu bedenken, wie schwer es ist, den Meineid zu beweisen. In seltenen Fällen kommt es zur Strafe, und alle diejenigen Untersuchungsrichter, welche Untersuchungen dieser Art geführt haben, werden das bestätigen. Der Abg. Utenstädt hat ferner bemerkt, die Zeugen weigerten sich, wegen so geringer Summen einen Eid zu leisten, und man würde deshalb Mühe haben. Allein darauf, daß der Zeuge bei geringen Summen nicht leicht einen Eid leisten werde, kann Etwas nicht ankommen, denn es ist gleichwichtig, ob es sich um die Summe von 20 Thlrn. oder 20,000 Thlrn. handelt. — Es ist übrigens bis jetzt ein besonderer Antrag noch nicht gestellt worden; wenn also der Abg. Hänischel nicht beab-

sichtigt, einen Antrag in Bezug auf diesen Gegenstand zu stellen, so würde ich ihn stellen.

Abg. v. Dieskau: Ich trete dem Antrage des Abg. Hänischel bei; denn im Prozeßrechte gilt der Grundsatz: *testi in iurato non creditur*. Wenn ein Zeuge weiß, daß er seine Aussagen zu beeidigen hat, so werden von ihm die Fragen weit genauer, überlegter und besonnener beantwortet werden, als wenn ihm die Eidesleistung erlassen wird.

Präsident: Der Abg. Hänischel wird noch seinen Antrag redigirt einzureichen haben, damit ich ihn zur Unterstützung bringen kann. — Der inmittelst eingereichte Antrag geht dahin, daß statt der Worte: „Nach Beendigung des Verhörs — der Wahrheit gemäß sei“ gesetzt werde: „Nach Beendigung des Verhörs haben die Zeugen ihre erstatteten Aussagen eidlich zu bestärken;“ wogegen dann der letzte Satz im Gesetzentwurfe wegfallen würde. Der Präsident stellt nun die Frage: Ist die Kammer gemeint, das Amendement zu unterstützen? Es wird zahlreich unterstützt.

Abg. Eisenstuck: Eben, weil ich den Eid für sehr heilig halte, kann ich nicht wünschen, daß das Gesetz ihn profanire und man ihn so häufig eintreten lasse. Es hat doch die Erfahrung Beweise gegeben, daß die Religions-Sekte, welche den Eid für ganz unzulässig erachtet, bekanntlich die Quäker, sehr gewissenhaft in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sind. Soll es nun darauf ankommen, daß wegen 4 Groschen Jemand schwören soll, so muß ich sagen, daß hierdurch jeder gewissenhafte Mann in große Verlegenheit gesetzt wird. Ich muß hierbei nach meiner eignen Erfahrung Etwas erwähnen. Man hatte sonst bei Uebergaben u. die Taxatoren vereidet, und man hatte sich überzeugt, daß diese Eide sehr wenig gewissenhaft geschworen wurden. Seit mehreren Jahren habe ich es nun zur Bedingung gemacht, daß Taxatoren nicht dürfen vereidet werden, und die Erfahrung hat mich überzeugt, daß ich dabei besser gefahren bin, nachdem es mit dem Eide dahin gekommen ist, wohin es gekommen ist. Das Gesetz hat die höchste Verpflichtung, Alles aufzubieten, um dem Eide ein höheres Ansehen zu verschaffen. Das kann man aber nicht erlangen durch höhere Strafen gegen den Meineid, denn dieser ist schwer zu erweisen, sondern dadurch, daß der Eid so selten als möglich gefordert wird. Es ist die Frage, ob er nicht bei prozessualischen Verhandlungen überhaupt könne gemindert werden, denn je weniger der Eid gebraucht wird, desto höher ist die Heiligkeit desselben. Mir ist es vorgekommen, daß Jemand gefragt hatte: komme ich zu dem Eide, oder der Gegner, wem bringt das Urtheil den Eid? solche Ansichten herrschen über den Eid. Soll nun der Eid noch mehr vervielfältigt werden? Es würde dies auch von allen bisherigen Rechtsformen abweichen, denn es sollen die Zeugen schwören, nachdem sie die Aussagen gethan haben; nach unserm zeitherigen Verfahren schwören die Zeugen vorher. Ich weiß nicht, ob solche wesentliche Veränderungen bei diesem kleinen Gesetzentwurfe einzuführen gut sein sollte.

Abg. Hänischel (aus Königstein): Was den letzten Punct betrifft, ob der Zeuge vor oder nach der Abhörnung zu